Anlage zu TOP 2.1 ÖT

Megerlin Carmen

Von:	Manz Jannik
Gesendet:	Donnerstag, 20. Juli 2023 16:40
An:	Megerlin Carmen
Betreff:	WG: EXTERN: WG: Offener Brief KERS

Anlage zu Top 2.1 vom VG-Rat

Von: Pfuhl Reinhold <Reinhold.Pfuhl@vg-rhein-selz.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 08:42
An: Manz Jannik <Jannik.Manz@vg-rhein-selz.de>; Sitzungsdienst <sitzungsdienst@vg-rhein-selz.de>
Betreff: WG: EXTERN: WG: Offener Brief KERS

Von: Groth Martin <Martin.Groth@vg-rhein-selz.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 08:12
An: Pfuhl Reinhold <Reinhold.Pfuhl@vg-rhein-selz.de>
Betreff: Fwd: Offener Brief KERS

Zur Info.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Groth
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Rhein-Selz
Sant´ Ambrogio-Ring 33
55276 Oppenheim

Telefon: 06133 4901-221 | Mobil: 0172 580 4047 | E-Mail: martin.groth@vg-rhein-selz.de

www.vg-rhein-selz.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Henning Klinkenberg <henning@klinkenb.de>
Datum: 17. Juli 2023 um 16:03:43 MESZ
Betreff: Wtr: Offener Brief KERS

KERS - Sinnvolle Idee mit hohem Schadenspotential durch zumindest vorerst wenig professionelle Umsetzung

Offener Brief, betreffend

die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zur Förderung von Projekten auf dem Gebiet erneuerbarer Energien, namentlich zur Beschaffung von Krediten zu Kommunalkreditkonditionen

- Herrn Bürgermeister Martin Groth,

z.K.
- Stadt- und Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeister,
- Alle Vertreterinnen und Vertreter aller Gemeinderäte

- Kommunalaufsicht

der / für die VG Rhein-Selz und der ihr angehörenden Städte und Gemeinden.

Sehr geehrter Herr Groth,

der Broschüre „Mein Rhein-Selz 2023/24" habe ich entnommen, daß in den Gremien z.Z. die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft diskutiert wird. In Grundsatz kann dies zur Senkung von Kreditkosten sinnvoll sein, wenn es sachgerecht umgesetzt wird.

Soweit für mich ersichtlich, fehlen jedoch fast alle Informationen und wesentliche Vorbereitungen, die für derartige Entscheidungen benötigt werden. Bisher liegt lediglich ein Satzungsentwurf vor, der offenbar von einem anderweitigen Projekt stammt und nicht sachgerecht angepaßt worden ist.

Zu der Satzungsgestaltung ist zunächst festzustellen, dass diese natürlich Grundprinzipien nach den Paragraphen 86 a und b der Gemeindeordnung sowie den Paragraphen 14 a und b des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfasst. Insofern mag zwar der Eindruck einer gewissen Formelhaftigkeit entstehen, dennoch ist die Satzung individuell auf die Bedarfe der Verbandsgemeinde Rhein-Selz abgestimmt.

Zudem werden die mit der Gründung verbundenen Risiken unzureichend kommuniziert und sachwidrig heruntergespielt.

So wird nach gegenwärtigem Stand der Keim für ein Scheitern dieses Projekts bereits gelegt. Dies zu erkennen, genügen bereits wenige Überlegungen:

1. Laufende Kosten der Gesellschaft

Die Gesellschaft soll von der VG verwaltet werden und diese als Dienstleister bezahlen. Hierzu benötigt die Gesellschaft Einnahmen. Woher sollen die kommen?

Laufende Kosten der Gesellschaft entstehen lediglich dann, wenn Projekte selbst initiiert werden und in die Umsetzung kommen, wobei dann nach der Konzeption der Geschäftsidee die wesentlichen Kosten in der Betriebsführungsgesellschaft respektive der Projektgesellschaft anfallen, so dass auch an dieser Stelle die weitestgehend Anstalt freigestellt ist von eigenen Kosten außerhalb der Organisation der Anstalt selbst. Für das übrige laufende Geschäft ist dies über die Paragraphenfolge des 68 Abs. 5 in Verbindung mit 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung abgedeckt. Danach hat die Verbandsgemeinde die Verwaltungsgeschäfte solche Einrichtungen zu führen, und zwar als eigene Aufgabe.

2. Risikozuordnung und -höhe

2.1 Alle Gesellschafterinnen tragen mit Einlagen in identischer Höhe das gleiche Risiko (Gewährträgerhaftung). Im Ernstfall sind kleine Gemeinden wie z.B. Friesenheim genauso belastet, wie die große VG. Das ist völlig inakzeptabel. Hier müßten sachliche Differenzierungskriterien gefunden werden wie z.B. Pro-Kopf-Verschuldung, Gewerbesteueraufkommen o.ä.

Das Risiko für einzelne Trägerkörperschaften wird durch die Regelung in der Satzung gekapselt, in denen für einzelne Projekte individuelle Regelungen möglich sind (und sein sollten). An den Stellen, an denen einzelne Trägerkörperschaften an einer Beteiligung kein Interesse haben, kann dies individualvertraglich jedenfalls im Haftungskontext im Innenverhältnis durch entsprechende Freistellungsregelungen geregelt werden. Eine Entlastungsregelung wie unter 2.1 vorgeschlagen ist unüblich und rechtlich auch unzulässig.

2.2 Letzteres erscheint um so wichtiger, als die Kapitalausstattung der Gesellschaft nur 21.000,-- € betragen soll. Dieser Betrag dürfte nach meiner Erfahrung nicht einmal die reinen Existenzkosten der Gesellschaft für mehr als 3-5 Jahre decken. Nachfolgende Defizite schlagen dann unmittelbar auf die Etats der Gesellschafterinnen durch.

Vergleichbare Gesellschaften werden m.W. mit Eigenkapital in einer Höhe ausgestattet, die Millionen erreichen kann. Geschieht dies nicht, schlagen auch Kredit- und alle sonstigen Risiken zu gleichen Anteilen auf die Etats der Städte und Gemeinden durch.

Die Kapitalausstattung von 21.000 € ist ausreichend, da die Verwaltungsgeschäfte von der Verbandsgemeinde nach den vorstehenden Regeln (s.o.) zu führen sind und die VG diese für die Tätigkeit kein gesondertes Entgelt erheben muss. Ansonsten wird die Kapitaldecke im Wesentlichen von wenigen Anschaffungskosten belastet. Investitionen werden kreditfinanziert und zehren nicht an der Kapitalausstattung. Sämtliche Anstalten des öffentlichen Rechts, die im Kontext des Gemeinde- und Städtebundes gegründet wurden (circa 40 an der Zahl, sind mit vergleichbarer Kapitalausstattung versehen und erfolgreich im Markt.

2.3 Theoretisch kann eine Gesellschafterin zwar aussteigen, jedoch nur mit Zustimmung aller anderen Gesellschafterinnen. Im Ernstfall wird diese Zustimmung nicht zu erhalten sein.

Zudem dürften sich Gläubiger dagegen absichern, daß die Haftungsbasis geschmälert wird.

Zu 2.3 ist lediglich festzustellen, dass diese rechtliche Beurteilung zutreffend ist. Dies lässt sich durch Satzungsregelungen jedoch nicht abbedingen, sondern ist eine gesetzlich zwingende Vorgabe.

3. Businessplan, Absicherung von Krediten

3.1 Mangels Businessplan ist vollkommen unklar, wie Projekte strukturiert und finanziert werden sollen.

Führt die Gesellschaft selbst das operative Geschäft, schlagen die Risiken, wie gesagt, zu gleichen Teilen auf die Gesellschafterinnen durch.

Eine Haftungsbeschränkung für die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen läßt sich nur durch Auslagerung des operativen Geschäfts in haftungsbeschränkte, privatrechtlich organisierte Projektgesellschaften (z. B.: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erreichen.

Die Kreditwürdigkeit von haftungsbeschränkten Projektgesellschaften wird die Stellung von Sicherheiten wohl in Form von Bürgschaften erfordern. Hierfür kommen nur die öffentlich-rechtliche Gesellschaft oder deren Gesellschafterinnen, die Kommunen, in Betracht.

Es ist daher damit zu rechnen, daß die Gesellschaft direkt oder indirekt als Kreditnehmerin bzw. Sicherheitsgeberin wird auftreten müssen, unabhängig davon, ob sich alle Gesellschafterinnen an einem Projekt beteiligt haben oder nicht. Auch diese Risiken schlügen damit auf die Gesellschaft und damit zu gleichen Teilen auf die Gesellschafterinnen durch.

Gegenüber Gläubigern kann sich allerdings keine der Gesellschafterinnen darauf berufen, nur anteilig zu haften. Im Außenverhältnis, also gegenüber Gläubigern der Gesellschaft, haftet jede der Gesellschafterinnen für nicht gedeckte Verluste der Gesellschaft erst einmal in voller Höhe, wobei sich Gläubiger wegen der Gewährträgerhaftung nach Belieben die – z.B. finanzstärkste – Gemeinde / Stadt aussuchen können.

Bei einer Inanspruchnahme kann die betroffene Kommune nur darauf hoffen, von den Mitgesellschafterinnen anteilig freigestellt zu werden.

Der hierfür vorgesehen Ausgleich im Innenverhältnis ist nicht konkret geregelt. Es gibt offenbar keinen Etat, aus dem dann sicher erstattet werden wird. Die Gesellschafterinnen müssen daher in ihren eigenen Etats entsprechende Risikovorsorge treiben. Ist das vorgesehen / eingeplant?

Zu den Fragen Business Plan müssten Sie aus der Verbandsgemeinde entsprechende Projektideen präsentieren. Was die Haftungsrelevanz im Verhältnis zu Beteiligungsgesellschaften (GmbH oder GmbH und Co. KG) betrifft, ist dies zutreffend. Der Ausgleich im Innenverhältnis ist nach diesseitigen Dafürhalten umfassend und ausreichend geregelt, nämlich dahingehend, dass auch im Innenverhältnis analog der Beteiligung an den

Projekten eine Haftung zwischen den Projektträgern ausgeglichen werden muss. Dies ergibt die Satzung (§ 14 Abs.2) unzweifelhaft.

3.2. Kredite zu den günstigeren Kommunalkonditionen kann nur die Gesellschaft für sich selbst in Anspruch nehmen.

Erhält eine Projektgesellschaft Kommunalkonditionen nur wegen der Stellung von Bürgschaften[Schoept1] [Schoept1] durch die öffentlich-rechtliche Gesellschaft, muß die Gesellschaft für das Stellen der Bürgschaft Gebühren erheben. Die Höhe dieser Gebühren muß so ausgestaltet sein, daß die Projektgesellschaft die Kredite zu marktüblichen – also nicht kommunalüblichen – Konditionen erhält.

Sollten sich private Dritte an Projektgesellschaften beteiligen, darf die Gesellschaft Sicherheiten nur anteilig gewähren.

Der Vorteil Kredite zu Kommunalkonditionen erhalten zu können, gilt daher letztlich nur für die öffentlich-rechtliche Gesellschaft.

Kommunalkreditbedingungen sind an der Stelle zu Fragestellung 3.2 unbestritten. Für die Finanzierung in einer GmbH kann die Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Agio als Aufschlag dies entsprechend weitergeben.

3.3 **Vor jeder Entscheidung über die Gründung , muß daher ein Businessplan vorgelegt werden, in dem anhand einer angemessenen Anzahl von realistisch beschriebenen Musterprojekten aus den unterschiedlichen Energiesektoren mit prüffähigen Annahmen gezeigt wird, wie die Gesellschaft und die Projekte funktionieren sollen.**

Zu 3.3 ist es sicherlich zutreffend, dass ein vernünftiger Business Plan mit realistisch beschriebenen Projekten sinngebend ist.

3.4 Derartige Projekte sehen und fallen mit den **Fähigkeiten und dem Engagement von einzelnen, projektverantwortlichen Personen**. Woher sollen die kommen?

Welche fachlich auch ausreichenden Kompetenzen sind z.B. in der VG für die Verwaltung der Gesellschaft oder für das Projektmanagement und -controlling verfügbar?

Sollen diese von Extern zugekauft werden, ist sicherzustellen, daß diese ausschließlich im öffentlichen Interesse handeln. Die entsprechenden Kosten sind in den Businessplan einzustellen.

Zu 3.4 müsste die Verbandsgemeinde Antworten geben

4. Derzeit ist das Projekt nicht einmal im Ansatz entscheidungsreif.

4. ist eine politische Einschätzung

FAZIT:

Ich halte die Idee, Finanzierungsvorteile für Energieprojekte zu suchen, grundsätzlich für sinnvoll. Das Projekt bedarf jedoch, soweit erkennbar, jedoch einer wesentlich sorgfältigeren Vorbereitung. Im gegenwärtigen Zustand halte ich es für nicht verantwortbar. Ich bitte um Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Klinkenberg